Stadt Dortmund



Drucksache Nr.: 22100-21

öffentlich

| Fachbereich | Dezernent(in) / Geschäftsführer | Datum |
|----------------|---------------------------------|---------------|
| 20 | StD Jörg Stüdemann | 23.09.2021 |
| | C | |
| verantwortlich | Telefon | Dringlichkeit |
| Nicola Kettler | 22568 | - |
| | | |

| Denotor of las | Danatan antanain a | 7 |
|--|--------------------|---------------|
| Beratungsfolge | Beratungstermine | Zuständigkeit |
| Rat der Stadt | 23.09.2021 | Einbringung |
| Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün | 26.10.2021 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Innenstadt-West | 27.10.2021 | Empfehlung |
| Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie | 27.10.2021 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Hörde | 02.11.2021 | Empfehlung |
| Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit | 02.11.2021 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Innenstadt-Nord | 03.11.2021 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Mengede | 03.11.2021 | Empfehlung |
| Schulausschuss | 03.11.2021 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Brackel | 04.11.2021 | Empfehlung |
| Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung | 04.11.2021 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Aplerbeck | 09.11.2021 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Hombruch | 09.11.2021 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Innenstadt-Ost | 09.11.2021 | Empfehlung |
| Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen | 09.11.2021 | Empfehlung |
| und Beschwerden | | 1 & |
| Bezirksvertretung Eving | 10.11.2021 | Empfehlung |
| Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und | 10.11.2021 | Empfehlung |
| Wohnen | | 1 6 |
| Bezirksvertretung Lütgendortmund | 16.11.2021 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Scharnhorst | 16.11.2021 | Empfehlung |
| Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, | 17.11.2021 | Empfehlung |
| Wissenschaft und Forschung | | 1 0 |
| Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit | 23.11.2021 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Huckarde | 24.11.2021 | Empfehlung |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 25.11.2021 | Empfehlung |
| Betriebsausschuss FABIDO | 26.11.2021 | Empfehlung |
| Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | 02.12.2021 | Empfehlung |
| Hauptausschuss und Ältestenrat | 16.12.2021 | Empfehlung |
| Rat der Stadt | 16.12.2021 | Beschluss |
| = v 10 VVVVV | - 0.12.2021 | |

Tagesordnungspunkt

Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt den Entwurf des Haushaltsplanes 2022 sowie den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 mitsamt dem Haushaltsplan des Treuhandvermögens Grabpflegelegate zur Kenntnis und überweist diese zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse und Bezirksvertretungen. Die Gremien behandeln den Haushaltsplanentwurf 2022 entsprechend der Beratungsfolge.

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 2 |

Im Anschluss an die Beratungen ist die Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2022 durch den Rat der Stadt Dortmund am 16.12.2021 vorgesehen.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Entwurf der Haushaltssatzung.

Klimarelevanz

Keine.

Thomas Westphal Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Begründung

Haushaltslage

Der Entwurf der Haushaltssatzung weist einen Fehlbedarf in Höhe von rund 28,9 Mio. € für das Haushaltsjahr 2022 aus. Dieser Fehlbedarf kann aus der zum 01.01.2022 nach derzeitigem Stand noch verfügbaren Ausgleichsrücklage in Höhe von rund 61 Mio. € gedeckt werden.

Dies gilt auch für den Großteil des im Haushaltsjahr 2023 geplanten Fehlbedarfes. Der verbleibende Fehlbedarf 2023 in Höhe von rund 6,5 Mio. € wird aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Zur Deckung der in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 geplanten Fehlbedarfe wird die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2025 wird nach derzeitigem Kenntnisstand die 5%-Grenze des § 76 Gemeindeordnung (GO) NRW deutlich überschritten. Hauptgrund hierfür ist, dass die Stadt Dortmund auch dann voraussichtlich noch in erheblichem Maße Belastungen als Folge der Corona-Pandemie tragen muss. Eine buchhalterische Isolation dieser Schäden ist nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) im Jahr 2025 jedoch nicht mehr möglich (siehe Isolierung der Haushaltsbelastung nach dem NKF-CIG), weshalb sich die Belastung hier voll im Jahresfehlbedarf niederschlägt.

Die Annahmen für das Haushaltsjahr 2025 sind allerdings noch mit großen Unsicherheiten behaftet. An dieser Stelle ist bereits anzumerken, dass unter anderen das neue Konsolidierungsprogramm "Eigene Kraft" (siehe unten) perspektivisch für eine nachhaltige strukturelle Entlastung der Ergebnisrechnung sorgen soll.

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 3 |

Unter Berücksichtigung der Fehlbedarfe für den Planungszeitraum 2023 bis 2025 entwickelt sich der Bestand der allgemeinen Rücklage wie folgt:

| | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Aktuelle Jahresfehlbedarfe/ -überschüsse <u>ohne</u> Auswirkungen Corona | -28.862.970,32 | -38.643.147,95 | -50.288.445,34 | -95.757.151,10 |
| Aktuelle Jahresfehlbedarfe/ -überschüsse <u>mit</u> Auswirkungen Corona ab 2025 (<u>mit Isolierung</u> nach NKF-CIG bis einschl. 2024) | -28.862.970,32 | -38.643.147,95 | -50.288.445,34 | -152.304.331,10 |
| Bestand der allgemeinen Rücklage* | 1.557.388.045,70 | 1.557.388.045,70 | 1.550.894.274,79 | 1.500.605.829,45 |
| 5 % der allgemeinen Rücklage* | 77.869.402,29 | 77.869.402,29 | 77.544.713,74 | 75.030.291,47 |
| Bestand der Ausgleichrücklage zum 01.01. | 61.012.347,36 | 32.149.377,04 | 0,00 | 0,00 |
| Unter (-) / über (+) der 5%-Grenze | -110.018.779,33 | -71.375.631,38 | -27.256.268,40 | 77.274.039,63 |

^{*}bezogen auf den Wert der Schlussbilanz des Vorjahres

[Werte in €]

Nach § 75 Abs. 4. Satz 1 GO NRW bedarf es der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, sofern bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen ist. Nach dem vorliegenden Planungsstand ist mit der Haushaltssatzung 2022 ein Ausgleich des Fehlbedarfes aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Nach derzeitigem Stand wäre somit lediglich eine Anzeigepflicht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW gegeben. Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, eine Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen, würde demnach aktuell entfallen. Von solchen Nebenbestimmungen hatte die Aufsichtsbehörde in den letzten Jahren dahingehend Gebrauch gemacht, dass die Genehmigung mit verschiedenen unterjährigen Berichtspflichten erteilt wurde, um sich unterjährig ein Bild über die Umsetzung und Einhaltung der Haushaltsplanung der Stadt Dortmund zu verschaffen.

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW wäre unter anderem aufzustellen, wenn die allgemeine Rücklage in zwei aufeinander folgenden Jahren um mehr als fünf Prozent verringert wird. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist somit nach derzeitigem Planungsstand nicht gegeben. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass insbesondere das Haushaltsjahr 2024 als "Nadelöhr" zur etwaigen Pflicht der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW wird, da im Haushaltsjahr 2025 die 5%-Grenze mit Blick auf den gegenwärtigen Planungsstand deutlich überschritten wird.

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2022

Mit dem geplanten Fehlbedarf in Höhe von rund 28,9 Mio. € im Jahr 2022 wird die 5%-Grenze des § 76 GO NRW um rund 110 Mio. € unterschritten.

Gemäß § 70 Abs. 2 Buchstabe c GO NRW wurde in mehreren Sitzungen des Verwaltungsvorstandes der jeweilige Stand der Haushaltsplanung 2022 erörtert und aktualisiert. Ausgangslage für den Haushaltsplanentwurf 2022 war das Finanzplanungsjahr 2022 des Haushaltsplanes 2020/2021. Insgesamt haben die folgenden Sachverhalte zu maßgeblichen Veränderungen gegenüber dieser mittelfristigen Finanzplanung geführt:

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 4 |

Maßgebliche Veränderungen des Gesamtergebnisplanes:

Alle Veränderungen im Gesamtergebnisplan führen, soweit es sich dabei um zahlungswirksame Sachverhalte handelt, auch zu Veränderungen im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit im Gesamtfinanzplan.

Isolierung der Haushaltsbelastung nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)

Am 01.10.2020 ist das NKF-CIG in Kraft getreten. Aktuell befindet sich ein Gesetzesentwurf der Landesregierung im Beratungsvorgang des Landes, der eine Änderung des NKF-CIG enthält. Durch die Ergänzung entsprechender Regelungsinhalte kann gemäß der Neufassung des NKF-CIG die Isolation und damit zunächst ergebnisneutrale Veranschlagung der Corona-Auswirkungen für die Haushaltsplanjahre 2022 bis 2024 unterstellt werden.

Dies bedeutet, dass bis zum Haushaltsjahr 2024 sämtlichen Veränderungen der Haushaltsplanung, die sich als Folge der weltweiten Pandemie ergeben, in gleicher Höhe im Haushalt ein außerordentlicher Ertrag aus der Einstellung einer sogenannten Bilanzierungshilfe in die städtische Bilanz gegenübersteht.

Die aus der Pandemie folgenden Belastungen von 2020 bis 2024 werden für den Haushalt der Stadt Dortmund aktuell auf rund 434 Mio. € beziffert. Detailliertere Informationen zu den Corona-Belastungen der einzelnen Jahre sind der Nebenrechnung zu den Corona-bedingten Haushaltsbelastungen gemäß § 4 NKF-CIG zu entnehmen, die ein Unterkapitel des Vorberichtes darstellen. Es erfolgt hier zunächst keine unmittelbare Belastung der gegenwärtigen Haushaltsplanjahre. Die Folgewirkungen der Anwendung des NKF-CIG müssen jedoch durch zukünftige Generationen - ab dem Haushaltsjahr 2025 - getragen werden, so dass lediglich eine Verlagerung der Auswirkungen der Pandemie in die Zukunft erfolgt.

Voraussichtlich muss die Bilanzierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2025 abgeschrieben werden. Der Abschreibungsbetrag beläuft sich nach derzeitigem Stand auf 8,7 Mio. € p. a.

Die konkrete Anwendung des Gesetzes für die Bildung der Bilanzierungshilfe im jeweiligen Jahresabschluss regelt das Land separat. Derzeit ist im neuen Gesetzesentwurf die Bildung der Bilanzierungshilfe lediglich für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 vorgesehen. Eine Konkretisierung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 steht noch aus.

Allgemeine Finanzwirtschaft:

Die Planungsgrundlagen in der Allgemeinen Finanzwirtschaft sind bis zum jetzigen Zeitpunkt die Steuerschätzung aus Mai 2021, die 1. Arbeitskreis-Rechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 (GFG 2022) und der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vom 17.08.2021 mit den Orientierungsdaten 2022-2025 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW. Die Ergebnisse dieser Planungshilfen wurden in den Haushaltsplanentwurf 2022 eingearbeitet. Sofern örtlich konkretere Erkenntnisse vorlagen, wurde diese entsprechend berücksichtigt.

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 5 |

Bei den Schlüsselzuweisungen muss für das Haushaltsjahr 2022 mit Verschlechterungen gegenüber dem Haushaltsplan 2020/2021 in Höhe von rund 18,7 Mio. € gerechnet werden, obwohl die Finanzausgleichsmittel durch eine ergänzende Landeszuweisung in Höhe von voraussichtlich 931 Mio. € aufgestockt werden. Damit kommt das Land einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach, die Finanzausgleichsmasse 2022 wie bereits im Vorjahr auf den ursprünglichen Planwert gemäß Orientierungsdatenerlass aus dem Jahr 2019 "vor Corona" anzuheben und entsprechend stabil zu halten.

Für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 sehen die aktuellen Orientierungsdaten keine weitere Subventionierung durch das Land vor. Im Hinblick auf zukünftige Finanzausgleiche ist vielmehr zu berücksichtigen, dass die Aufstockungsbeträge für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 lediglich kreditiert wurden. Die Rückzahlungsmodalitäten in späteren Haushaltsjahren wurden bislang nicht konkretisiert. Daher wurden gegenüber dem Haushaltsplan 2020/2021 Verschlechterungen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 70,4 Mio. €, für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 70,5 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 35,2 Mio. € geplant.

Mit Ausnahme der konjunktur- und corona-unabhängigen Grundsteuern sind die Erträge aus Steuern durchgängig rückläufig. Für das Haushaltsjahr 2022 ergeben sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2020/2021 Verschlechterungen bei den Steuern in Höhe von insgesamt rund 39,4 Mio. €, für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 42,4 Mio. €, für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 39,8 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 13,0 Mio. €.

Zahlungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Die Umlagezahlungen an den LWL wurden zunächst auf Basis der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2021 und den Orientierungsdaten 2021-2024 fortgeschrieben. Danach wurden die Aufwendungen für die Landschaftsumlage in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 zwischen 4,0 und 17,0 Mio. € erhöht.

Im Zuge der oben genannten 1. Arbeitskreis-Rechnung zum GFG wurden nunmehr die vorläufigen Umlagegrundlagen bekannt gegeben. Der LWL hat auf dieser Basis die Benehmensherstellung für die Planung seines Haushaltes 2022 mit den Mitgliedskommunen eingeleitet. Die Kalkulationen des LWL liegen im Rahmen der bereits vorgenommenen Plananpassung. Eine fachliche Prüfung durch das Sozialamt wurde eingeleitet. Eine Stellungnahme seitens der Stadt Dortmund an den LWL ist bereits erfolgt.

Ein Großteil der Planveränderungen insbesondere im Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft sind im Wesentlichen als isolationsfähig im Sinn des NKF-CIG einzustufen und wirken sich somit nicht auf die geplanten Jahresfehlbedarfe 2022 bis 2024 aus. Mögliche diesbezügliche Verbesserungen respektive "Aufholeffekte" zum endgültigen Haushaltsplan 2022 reduzieren somit im Wesentlichen nur die geplante Zuführung zur Bilanzierungshilfe und entlasten nicht die originär geplanten Jahresfehlbedarfe.

Zinsaufwand

Die bisherige Kalkulation der Zinsaufwendungen basierte auf der Erwartung, dass die Zinsen mittel- bis langfristig moderat steigen werden. Der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2020/2021 prognostizierte Zinsanstieg ist bislang jedoch nicht bzw. nicht im zu erwartenden Umfang eingetreten. Zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie belässt die

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 6 |

Europäische Zentralbank (EZB) die Zinsen weiterhin auf historischen Tiefstständen (Leitzins 0,00 %, Einlagefazilität - 0,50 %) und setzt ihre Anleihekaufprogramme bis mindestens März 2022 fort. Diese expansive Geldpolitik der EZB wirkt sich auf alle variabel verzinsten, neu aufzunehmenden und zur Umschuldung anstehenden Liquiditäts- und Investitionskredite aus. Ein zeitnaher Anstieg der Zinsen wird aktuell von der ganz überwiegenden Anzahl der Markteilnehmenden ausgeschlossen. Sollte wider Erwarten dennoch ein Zinsanstieg eintreten, ist derzeit jedenfalls nicht von einem sprunghaften, sondern von einem moderaten Anstieg des Zinsniveaus über einen längeren Zeitraum auszugehen.

Das deutlich gestiegene Investitionsvolumen macht erhebliche zusätzliche Neuaufnahmen von Investitionskrediten im Planungszeitraum erforderlich. Darüber hinaus ist auf Basis der vorliegenden Finanzplanungsdaten auch bei den Liquiditätskrediten mit erheblichen Zuwächsen in den Planjahren zu rechnen. Infolge der andauernden Niedrigzinsphase ergeben sich gegenüber dem Haushaltsplan 2020/2021 jedoch trotz des zu erwartenden Anstieges der Kreditverbindlichkeiten die nachfolgend genannten Verbesserungen bei den Zinsaufwendungen. Im Haushaltsjahr 2022 ergeben sich Verbesserungen in Höhe von 6,7 Mio. €, im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 7,6 Mio. € und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 5,7 Mio. €.

Personalaufwendungen:

Die gesamtstädtischen Veränderungen im Bereich Personal beruhen weitestgehend auf einer aktualisierten Kalkulation des Personal- und Organisationsamtes in Abstimmung mit den einzelnen Fachbereichen. Dabei werden allgemeine Kalkulationsgrößen wie Altersfluktuation, sonstige Fluktuation, externe Einstellungen und sonstige organisatorische Veränderungen berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die Budgetierungsgrundlagen des gesamtstädtischen Personalaufwandsbudgets umgestellt. Mit der Haushaltsplanaufstellung 2022 ff. dienen (besetzte oder zu besetzende) Planstellen als Budgetierungsgrundlage des gesamtstädtischen Personalaufwandsbudgets.

Die Ermittlung des Personalaufwandsbudgets erfolgte bislang auf Grundlage der individuellen Personalaufwendungen der voraussichtlich zu finanzierenden Beschäftigten (also "kopfbezogen"), da die Planstelle als kleinste organisatorische Einheit in der Festlegung des gesamtstädtischen Personalaufwandsbudgets bislang keine Rolle spielte. Mit Beginn der Haushaltsplanaufstellung 2022 ff. bilden Planstellen und überplanmäßige Einsätze (inkl. der Auszubildenden und Nachwuchskräfte) die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des gesamtstädtischen steuerbaren Personalaufwandsbudgets im Personal- und Organisationsamt. Dieses Budget wird so berechnet, dass die zu Grunde gelegte gesamtstädtische Summe der vollzeitverrechneten Planstellen, überplanmäßige Einsätze und der Einsatz von Nachwuchskräften etc. finanziert sind.

Durch die Umstellung des Verfahrens sollen Stellenneubesetzungen beschleunigt und für die Fachbereiche und Dezernate transparent werden, inwieweit Personalbedarfe gesamtstädtisch finanziert sind. Gleichzeitig kann bereits im Haushaltsplanaufstellungsprozess definiert werden, welche konkreten Planstellen und überplanmäßigen Einsätze in die Budgetplanung mit eingebracht werden.

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 7 |

Im Bereich der Zuführungsaufwendungen zu Pensionsrückstellungen haben sich in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 hohe Verbesserungen gegenüber dem Haushaltsplan 2020/2021 ergeben. Diese Verbesserungen ergeben sich im Wesentlichen durch die Umstellung der Bewertungsmethode des Beihilfeaufschlages auf die Barwertmethode. Durch den § 37 Abs. 1 KomHVO NRW besteht eine neue Möglichkeit zur Ermittlung des Beihilfeaufschlages auf die Pensionsrückstellung. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 9 KomHVO NRW kann die "Beihilferückstellung" nunmehr auch als Barwert ermittelt werden.

Durch die im Jahresabschluss 2020 erfolgte Umstellung wirken Besoldungserhöhungen und Beförderungen nicht mehr auf die Höhe der Beihilferückstellung. Hierdurch ergeben sich strukturelle Ergebnisverbesserungen. Im Haushaltsjahr 2022 ergibt sich keine Verbesserung, da im ersten Quartal 2021 die Beihilfezahlungen stark gestiegen sind, was entsprechend berücksichtigt wurde und auch bei der Anwendung der alten Bewertungsmethode eine Erhöhung der Pensionsrückstellung zur Folge gehabt hätte. Zudem hat sich die Zusammensetzung des Personalkörpers im Wesentlichen durch Neuzugänge und Sterbefälle so verändert, dass aktuell von einem Rückstellungswachstum ausgegangen werden muss.

Einrichtung einer Stabsstelle "1/Kommunalwirtschaft":

Durch die Einrichtung einer Stabsstelle "1/Kommunalwirtschaft" und der damit verbundenen Verlagerung der Zuständigkeit haben sich haushaltsneutrale Verschiebungen des Budgets diverser Beteiligungen in Millionenhöhe zwischen den Bereichen "Beteiligungen der Stadt Dortmund (1D)" und "Sondervermögen und sonstige Beteiligungen des Dezernats 2 (2D)" ergeben.

Schulbereich

Schulische Integrationsleistungen (früher Schulbegleitung in Dortmund (SchubiDo))

Der Leistungsanspruch auf schulische Integrationsleistungen besteht bei Kindern, die im Sinne der Sozialgesetzbücher behindert oder von Behinderung bedroht sind und ohne Unterstützung nicht am Unterricht teilhaben können. Im Schulverwaltungsamt standen im Haushaltsplan 2020/2021 hierfür bereits Mittel in Höhe von 16,8 Mio. € jährlich zur Verfügung.

Aufgrund der neuen Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes wurde die Organisation der schulischen Integrationsleistungen in Dortmund angepasst. Die Aufgabe der schulischen Integrationsleistungen wurde zum Schuljahr 2021/2022 den jeweiligen Rechtskreisen (§ 35a SGB VIII bzw. §§ 112 i. V. m. 75 SGB IX vormals § 54 SGB XII) zugeordnet und haushaltsneutral in die Linie des Sozialamtes (rund 4,8 Mio. € p. a.) bzw. des Jugendamtes (rund 10,8 Mio. € p. a.) verlagert. Im Schulverwaltungsamt verbleibt die Aufgabe der Schuljugendarbeit mit einem Budget in Höhe von rund 1,2 Mio. € jährlich.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2020/2021 entstehen im Sozialamt aufgrund steigender Fallzahlen Mehrbedarfe in Höhe von 3,0 Mio. € jährlich, welchen ab dem Haushaltsjahr 2023 jedoch Minderbedarfe im Jugendamt gegenüberstehen. Die Minderbedarfe im Jugendamt belaufen sich auf rund 1,3 Mio. € im Haushaltsjahr 2023, rund 3,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2024 und 4,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2025.

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 8 |

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Schullandschaft und dem korrespondierenden Schulbauprogramm sind mit den entsprechenden Investitionen (siehe auch Investitionen) einige zusätzliche konsumtive Maßnahmen verbunden. Insgesamt wurden hierzu zusätzlich rund 14,8 Mio. € in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 im Haushaltsplan 2022 berücksichtigt. Hiervon entfallen 5,6 Mio. € auf das Haushaltsjahr 2022, 3,6 Mio. € auf das Haushaltsjahr 2023, 3,4 Mio. € auf das Haushaltsjahr 2024 und 2,2 Mio. € auf das Haushaltsjahr 2025. Neben dem Schulverwaltungsamt wurden auch der Städtischen Immobilienwirtschaft und dem Allgemeinen Grundvermögen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt, um begleitende Maßnahmen wie beispielsweise Sanierungen umzusetzen.

Ausstattung von Schulen und Turnhallen

Zur Ausstattung mehrerer Schulen und Turnhallen wurden zusätzliche Mittel in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 bereitgestellt.

Erhöhung der Schulpauschale

Aus der 1. Arbeitskreis-Rechnung zum GFG 2022 ergibt sich, dass die Stadt Dortmund für das Haushaltsjahr 2022 eine um 3,46 % höhere Schulpauschale erhalten wird. Dies entspricht einer Verbesserung in Höhe von 2,6 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplan 2020/2021.

Jugendbereich

Im Laufe des Kindergartenjahres 2021/2022 ist die Inbetriebnahme von weiteren neuen Tageseinrichtungen und Erweiterungen beabsichtigt. Auch für die folgenden Kindergartenjahre ist durch das Jugendamt ein Ausbau des Platzangebotes avisiert. Grund für den geplanten Ausbau und die einhergehende Versorgungsquotensteigerung von aktuell 37,5 % auf 46,5 % in 2025/2026 sind Prognosen, wonach die Anzahl der Kinder in Dortmund weiter ansteigen wird, sowie gesetzliche Ansprüche der Eltern auf einen Betreuungsplatz.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden für die Planjahre 2022 ff. zusätzliche Mittel benötigt. Grund hierfür sind sowohl steigende Kosten als auch steigende Fallzahlen in den kostenintensiven Hilfen.

Durch die geplante SGB VIII Reform können erhebliche Mehraufwendungen im Bereich Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige entstehen. Eine erste Schätzung des Jugendamtes geht von einem Mehraufwand in einer Größenordnung von rund 10 Mio. € pro Jahr aus. Die Auswirkungen durch die SGB VIII Reform können noch nicht konkretisiert werden und sind daher noch nicht im Haushaltsplan enthalten.

Zur Umsetzung des Stadtziels "Steigerung der Attraktivität von Kinderspielplätzen" wurden jährlich 0,75 Mio. € zusätzlich berücksichtigt.

Neukalkulation der Flüchtlingsaufwendungen/-erträge

Die Kalkulation der Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen ist nach wie vor von großen Unsicherheiten geprägt. Insbesondere das Zuweisungsverhalten der Bezirksregierung Arnsberg und somit die Entwicklung der Anzahl der Leistungsbezieher (LB) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 9 |

(AsylbLG) sowie die Erstattungen der Leistungen für diesen Personenkreis nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW), ist durch die Stadt Dortmund nicht beeinflussbar.

Bei der Neukalkulation der Aufwendungen und Erträge für die Versorgung von Flüchtlingen im Sozialamt für die Haushaltsplanung 2022 ff. wurde die aktuell prognostizierte Fallzahlund Kostenentwicklung zu Grunde gelegt. Gegenüber den Annahmen im Haushaltsplan 2020/2021 hat sich sowohl die Anzahl der in der Stadt Dortmund untergebrachten Flüchtlinge und der versorgten Flüchtlinge reduziert als auch die Anzahl der erwarteten neuen Zugänge grundsätzlich nach unten entwickelt. Unterdessen sind ein Rückgang der LB im laufenden Asylverfahren sowie eine Zunahme von geduldeten LB zu verzeichnen.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden erstmals landesweit die kommunalen Kosten für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen einer normierten Vollkostenrechnung ermittelt und somit gegenüber dem Land NRW nachgewiesen. Die Ergebnisse eines hieraus resultierenden Gutachtens zur Evaluierung der Kostenpauschale sollten in eine Überarbeitung des FlüAG NRW einfließen. Aktuell beabsichtigt die Landesregierung mit dem Gesetzesentwurf "zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen" die Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2021 wie folgt zu entlasten:

- Die FlüAG-Pauschale soll von bisher 866 € auf 1.125 € pro Person und Monat erhöht werden. Somit erfolgt eine Orientierung am oben genannten Gutachten, welches einen Korridor für angemessene Nettoaufwendungen im Sinne des § 4 FlüAG NRW für kreisfreie Städte von 1.125 € bis 1.333 € ausweist. Im Zuge der Haushaltsplanung 2020/2021 ff. wurde aus Vorsichtsgründen mangels konkreter Informationen der Mittelwert in Höhe von 1.229 € zu Grunde gelegt.
- Die Kommunen sollen je Zugang einer geduldeten Peron eine Einmalzahlung in Höhe von 12.000 € erhalten. Bisher wurde für diesen Personenkreis die FlüAG-Pauschale noch für drei Monate nach Feststellung der vollziehbaren Ausreiseverpflichtung gezahlt. Anschließend wurde der städtische Haushalt in vollem Umfang belastet.
- Für die sog. Bestandsgeduldeten der Haushaltsjahre 2018 bis 2020 sollen jeweils 175 Mio. € in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 sowie mindestens jeweils 100 Mio. € in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 als Kostenausgleich an die NRW-Kommunen gezahlt werden. Der Verteilschlüssel orientiert sich dabei an den zum 30.07.2021 vorliegenden Bestandsdaten im elektronischen FlüAG-Meldeverfahren für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020. Nach einer ersten Mitteilung des Städtetags NRW partizipiert die Stadt Dortmund voraussichtlich mit einem Anteil von rund 2,36 %. Die konkreten Daten hierfür liegen zum Stand des Haushaltsplanentwurfes noch nicht vor. Zudem sollen eine Plausibilitätsprüfung sowie eine entsprechende Korrekturmeldung mittels Testat ermöglicht werden.

Im Vergleich zum Haushaltsplan 2020/2021 ergeben sich somit im Teilergebnisplan des Sozialamtes saldierte Verschlechterungen von rund 1,1 Mio. € für das Haushaltsjahr 2022, jeweils rund 2,9 Mio. € in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 sowie 5,2 Mio. € im Haushaltsjahr 2025.

Veränderungen im Sozialbereich

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 10 |

Im Jobcenter ergeben sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2020/2021 Verbesserungen von rund 60 Mio. € pro Jahr.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist in Dortmund weiterhin vergleichsweise hoch, allerdings ist derzeit kein weiterer markanter Anstieg der Fallzahlen absehbar. Aufgrund der Steigerung der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sowie einer erhöhten Anzahl an Bedarfsgemeinschaften gegenüber der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2020/2021 ergeben sich aufwandsseitige Verschlechterungen.

Die erheblichen Verbesserungen im Jobcenter ergeben sich im Bereich der Erträge. Die wesentlichste Verbesserung resultiert aus der zeitlich unbegrenzten Erhöhung der originären Bundesbeteiligung an den KdU um 25 % auf insgesamt 51,4 % mittels des am 15.10.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder. Eine weitere Verbesserung stellt die Erhöhung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben in Höhe von 3 Mio. € p. a. dar.

Für das Sozialamt ergeben sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2020/2021 Verbesserungen von jeweils rund 13 bis 14 Mio. € in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 und rund 6,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2025.

Die Veränderungen resultieren aus verschiedenen gegenläufigen Effekten, die im Wesentlichen auf Anpassungen an die Fallzahlen- und Kostenentwicklungen zurückzuführen sind. Verschlechterungen ergeben sich u. a. in den Bereichen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, der Schulbegleitung, der Flüchtlinge sowie der Unterbringung. Die entgegenwirkenden Verbesserungen ergeben sich beispielsweise aus den Hilfen zur Gesundheit, den Hilfen zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie den Hilfen bei Pflegebedürftigkeit. Letztere resultieren u. a. aus der vom Bundestag am 11.06.2021 beschlossenen und vom Bundesrat am 25.06.2021 bewilligten Pflegereform. Diese führt zu einer Entlastung der Pflegebedürftigen und somit zu einer Entlastung des Sozialamtes als örtlichen Sozialhilfeträger von rd. 7,3 Mio. € bis 8,6 Mio. € p. a.

Zuschüsse Eigenbetriebe

Die Betriebskostenzuschüsse an die Eigenbetriebe haben sich gegenüber dem Haushaltsplan 2020/2021 um rund 15 Mio. € im Haushaltsjahr 2022, rund 18,3 Mio. € im Haushaltsjahr 2023, rund 21 Mio. € im Haushaltsjahr 2024 und rund 23,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2025 erhöht. Nähere Informationen können den jeweiligen Wirtschaftsplänen entnommen werden.

Neuverteilung der konsumtiven und investiven Mittel der Bezirksvertretungen

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2011 wurde für das jeweilige Budget der zwölf Bezirksvertretungen (BV-Mittel) festgelegt, die konsumtiven Mittel für Hochbau, Vereinsund Kulturförderung sowie die investiven Mittel alle fünf Jahre der unterschiedlichen demographischen Entwicklung der Stadtbezirke anzupassen.

Für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 erfolgte die Verteilung der Aufwendungen der konsumtiven und investiven Mittel auf der Basis der Bevölkerungszahlen zum 31.12.2015.

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 11 |

Zum Haushaltsplanentwurf 2022 geschieht die Neuverteilung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen zum 31.12.2020. Bei der Berechnung der Mittel für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden (Hochbau) wird weiterhin für jede Bezirksvertretung ein Sockelbetrag in Höhe von 0,15 Mio. € zu Grunde gelegt. Die Mittel für die Unterhaltung von Infrastrukturvermögen (Tiefbau) und die Bewirtungsmittel inklusive Öffentlichkeitsarbeit bleiben regelmäßig unverändert. Für die Planjahre 2022 bis 2025 liegen keine Besonderheiten vor, so dass die Neuverteilung der BV-Mittel jeweils gleichmäßig erfolgt.

Die Veränderungen und die Höhe der neu verteilten konsumtiven und investiven Bezirksvertretungsmittel ab 2022 sind der Anlage zu entnehmen.

Eigene Kraft

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2015 am 19.02.2015 haben der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund und die beschlussfassenden Fraktionen im Rat das "Memorandum - Die Stadt zuerst - Zukunftspakt für eine nachhaltige Konsolidierung des Dortmunder Haushalts" verabschiedet. Das Memorandum wurde mit einer strukturellen Entlastung des Dortmunder Haushalts von rund 68,5 Mio. € p. a. abgeschlossen.

Im Laufe des Jahres 2020 hatte Herr Oberbürgermeister Sierau gemeinsam mit dem Verwaltungsvorstand zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie das Memorandum II als Nachfolgeprozess zum ursprünglichen Memorandum geschaffen. In diesem Prozess sind bereits erarbeitete Maßnahmen in Höhe von rund 30 Mio. € p. a. entwickelt worden, die in der Haushaltsplanung 2022 ff. berücksichtigt wurden.

Nicht alle positiven Entwicklungen der letzten Haushaltsjahre konnten in die aktuellen Planungsszenarien für die Haushaltsjahre 2022 ff. übernommen werden. Teilweise waren Einmaleffekte nicht in die Planung übertragbar, teilweise wurden positive Entwicklungen durch gegenläufige Effekte an anderer Stelle wieder relativiert.

Zur Bewältigung der mittel- und unmittelbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den städtischen Haushalt wurde daher das Anschlussprogramm "Eigene Kraft" ins Leben gerufen (DS-Nr.: 21597-21). Hiernach ist die Stadtverwaltung gefordert, sich bei der Bewältigung der pandemiebedingten Folgen auf den Haushalt nicht auf etwaige Landes- oder Bundeshilfen zu verlassen, sondern aus eigener Kraft zu agieren. Die entsprechende Vorgehensweise wird darin bestehen, in Verwaltungsabläufen und in der Kooperation mit der Beteiligungswirtschaft Optimierungspotenziale zu erarbeiten, um aus eigener Kraft positive Effekte für den Haushalt zu erzielen und die Effektivität und Effizienz zu steigern. Ein Abbau von vorhandenem Personal ist durch den avisierten Prozess explizit nicht intendiert.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sollen zudem - wie bereits im Memorandumprozess - nicht zu wesentlichen zusätzlichen Belastungen der Dortmunder Bürger*innen und Unternehmen führen. Mit dem Programm "Eigene Kraft" sollen Verbesserungen unter anderen durch die Optimierung von Geschäftsprozessen oder die Generierung von gesamtstädtischen Synergieeffekten erreicht werden. Gemeinsam muss es das Ziel bleiben, dass die Stadt Dortmund weiterhin solide aufgestellt und zukunftsfähig ist sowie die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit sichergestellt wird. Gleichzeitig sollen im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit möglichst wenige Vorbelastungen für die Zukunft entstehen.

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 12 |

Maßgebliche Veränderungen des Gesamtfinanzplanes:

Investitionen

Unter Berücksichtigung sämtlicher investiver Veränderungen stellen sich der Saldo aus Investitionstätigkeit und der somit erforderliche Kreditbedarf wie folgt dar:

| | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Saldo aus Investitionstätigkeit | -379.281.249,32 | -356.486.581,26 | -257.991.245,60 | -178.545.570,03 |

[Werte in €]

Allgemeine Investitionspauschale (IVP)

Gegenüber dem Haushaltsplan 2020/2021 kann die Stadt Dortmund mit einer höheren Investitionspauschale rechnen.

Gründung der Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (DSG)

In seiner Sitzung am 24.06.2021 hat der Rat der Stadt Dortmund den Grundsatzbeschluss zur Neuausrichtung und Weiterentwicklung der DSG beschlossen (DS-Nr.: 21044-21). Ziel ist der Aufbau einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft.

In seiner Sitzung am 23.09.2021 soll der Rat der Stadt Dortmund die Konkretisierung der Neuausrichtung beschließen (DS-Nr.: 21753-21). Zur Realisierung der Ziele sollen sowohl unbebaute als auch bebaute Grundstücke und Gebäude aus dem Sondervermögen "Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund" (SV GVVF) und aus dem städtischen Haushalt in die DSG eingelegt werden. Im Haushaltsplanentwurf sind im Allgemeinen Grundvermögen rund 12 Mio. € für den Erwerb der Grundstücke und Gebäude aus dem SV GVVF zur Einlage in die DSG berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung werden zum endgültigen Haushaltsplan berücksichtigt.

Schwerpunkt der Investitionsplanung

Der Schwerpunkt der Investitionsplanung für den Haushaltsplan 2022 liegt bei dem bereits Ende des Jahres 2019 durch den Rat der Stadt Dortmund verabschiedetem Schulbauprogramm und wurde von den bisherigen Förderprogrammen entsprechend verlagert.

Während Ende des Jahres 2020 ca. 46,0 Mio. € an Förderungen aus dem Programm "GuteSchule 2020" abgerufen wurden, sind in der Haushaltsplanung 2022 ff. noch investive Mittel in Höhe von 20,93 Mio. € für dieses Förderprogramm enthalten, die bis auf 0,6 Mio. € in den Jahren 2022 und 2023 verausgabt werden. Hinsichtlich der Abwicklung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) fließen nur noch die Maßnahmen aus dem Kapitel II mit insgesamt 26,01 Mio. € bis einschließlich des Jahres 2023 in den Haushaltsplanentwurf ein, da die Umsetzung des Kapitels I bereits erfolgt ist.

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 13 |

Das Schulbauprogramm ist mit insgesamt 138,3 Mio. € (Veränderungen zwischen dem Haushaltsplan 2020/2021 und dem Haushaltsplan 2022: rund 63,0 Mio. €) im Haushaltsplan 2022 und rund 269,6 Mio. € (Veränderungen zwischen dem Haushaltsplan 2020/2021 und dem Haushaltsplan 2022: rund 105,4 Mio. €) in den Haushaltsplanen 2023 bis 2025 in dem Haushaltsplanentwurf berücksichtigt. Resultierend aus gesellschaftlichen Veränderungen sowie gestiegenen pädagogischen Anforderungen besteht der Bedarf für eine Anpassung, Modernisierung und den Ausbau der Dortmunder Schullandschaft. Insgesamt wird mit dem Schulbauprogramm ein Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 1,3 Mrd. € in den nächsten Haushaltsjahren umgesetzt.

Zusätzlich zu den oben genannten Förderprogrammen wurden in der Haushaltsplanung 2020 ff. erstmalig investive Fördermittel aus dem DigitalPakt des Bundes berücksichtigt. Auf Nordrhein-Westfalen entfällt von den Fördermitteln in Höhe von insgesamt 5,0 Mrd. € ein Anteil in Höhe von 1,1 Mrd. €. Hiervon erhält die Stadt Dortmund über den gesamten Förderzeitraum investive Mittel in Höhe von ca. 21,49 Mio. €. Für die Haushaltsplanung 2022 ff. sind Auszahlungen in Höhe von insgesamt ca. 17,00 Mio. € veranschlagt.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit wird erheblich durch den Hochbaubereich geprägt, in dem das bereits genannte Schulbauprogramm enthalten ist. Hierbei ist anzumerken, dass die Veranschlagungssystematik der Hochbaumaßnahmen im Vergleich zu den Vorjahren geändert wurde. Ab der Haushaltsplanung 2022 ff. werden für Maßnahmen, die sich in der Machbarkeitsanalyse und Planung befinden (grds. Leistungsphase 0 bis 3), in der Regel lediglich die Planungskosten veranschlagt. Erst nach Abschluss dieser Leistungsphasen und der Einholung eines zusätzlichen Ausführungsbeschlusses werden die vollständigen investiven Auszahlungen in der Haushaltsplanung für die konkrete Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt. Hieraus resultiert der enorme Abfall des Investitionssaldos in der mittelfristigen Finanzplanung.

Neue Veranschlagungssystematik für Hochbaumaßnahmen

Die Veranschlagungssystematik für Hochbaumaßnahmen wurde für den Haushaltsplanentwurf 2022 im Vergleich zu den vorherigen Jahren überarbeitet. Bisher erfolgte eine Einplanung bereits zu Beginn der Projektentwicklung noch vor der Machbarkeitsstudie in voller Höhe der prognostizierten Gesamtkosten.

Im Rahmen einer Evaluierung der Veranschlagungssystematik zur Optimierung der Mittelabflussplanung für Hochbaumaßnahmen erfolgt nun eine Vollveranschlagung der Einzelmaßnahme gemäß § 13 KomHVO NRW mit Vorliegen einer Kostenberechnung und den weiteren aus der Norm genannten Voraussetzungen (in der Regel mit Abschluss der Leistungsphase 3) auf Basis des einschlägigen Gremienbeschlusses.

Abweichend zu diesen Regelungen werden Maßnahmen, die von einem Generalunternehmen durchgeführt werden sollen, grundsätzlich mit Abschluss der Leistungsphase 2 einzeln veranschlagt. Bei der Beauftragung eines Generalunternehmens erfolgt ab diesem Zeitpunkt eine Funktionalausschreibung für das gesamte Bauwerk, sodass hier eine Außenverpflichtung in voller Höher bereits früher eingegangen wird. Sollten die Planung und die Ausführung in ein Haushaltsjahr fallen und die valide Planung des Mittelabflusses möglich sein, erfolgt eine Vollveranschlagung der Maßnahme mit dem einschlägigen Gremienbeschluss.

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 14 |

Um eine Finanzierung der Planungskosten bis zum Vorliegen der Voraussetzung für eine Vollveranschlagung nach § 13 KomHVO NRW gewährleisten zu können, werden in den betroffenen Teilfinanzplänen Sammelansätze gebildet. Für diese Planungsleistungen erfolgt keine Abschreibungsplanung, da der Aktivierungszeitpunkt während der Machbarkeitsanalyse und Planungsphase noch nicht konkret benannt werden kann.

Die Höhe des Sammelansatzes wird anhand der Jahresarbeitsprogramme des Liegenschaftsamtes und der städtischen Immobilienwirtschaft jährlich für die einschlägigen Fachbereiche festgesetzt und im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsprozess berücksichtigt. Die Zusammensetzung der Planwerte der Sammelansätze wird für die einzelnen Maßnahmen nachgehalten und dokumentiert.

Die Vollveranschlagung ab einer späteren Veranschlagungsreife hat zur Folge, dass die Investitionsansätze insbesondere im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung sinken.

Durch eine Vielzahl neuer veranschlagungsreifer Maßnahmen erhöht sich jedoch insgesamt der Saldo aus Investitionstätigkeit im Vergleich zum Stand des Haushaltsplanes 2020/2021. Eine Ausführung der Maßnahmen, die bislang lediglich in Höhe der Planungskosten veranschlagt sind, führt somit zu einer Erhöhung des Investitionssaldos in der mittelfristigen Finanzplanung. Bei Umsetzung der in Planung befindlichen Maßnahmen wird sich demnach ein höherer Investitionssaldo im Finanzplanungszeitraum ergeben.

Nicht ergebniswirksame Ein- und Auszahlungen

In einigen Bereichen wurden nicht ergebniswirksame Ein- und Auszahlungen neu kalkuliert. Im Bereich der Versorgungsauszahlungen sowie der Altersteilzeitzahlungen haben sich beispielsweise Notwendigkeiten ergeben, das Budget anzupassen. Begründet sind diese insbesondere durch erhöhte Zahlungsflüsse im Bereich der Versorgungslastenausgleiche sowie der Neukalkulation der Zahlungen im Bereich der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Hinweis zu den Anlagen des Haushaltsplanes

Nach § 1 Abs. 2 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan folgendes beizufügen:

- 1. Der Vorbericht, der einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben und die Entwicklung sowie die aktuelle Lage der Kommune anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darstellen soll.
- 2. Der Stellenplan (Anlage 1 des Haushaltsplanes), der die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamt*innen und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen hat. Stellen von Beamt*innen in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen. Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern. Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanes wird der aktualisierte Stellenplan in der Politik anhand einer separaten Gremienvorlage behandelt und anschließend zusammen mit dem Haushaltsplan beschlossen.

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 15 |

- 3. Der Haushaltsquerschnitt (Anlage 2 des Haushaltsplanes) mit je einer Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans. Der Haushaltsquerschnitt soll somit zusätzliche Informationen über die Struktur der finanziellen Lage der Kommunen liefern und war nach der KomHVO NRW erstmalig zum Haushaltsplan 2020/2021 zu erstellen. Er stellt unter anderem Aufwand und Ertrag auf Ebene der Produktgruppen dar. Auf dieser Ebene weist das Rechnungswesen der Stadt Dortmund verursachungsgerechte Daten lediglich im internen Rechnungswesen, innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung, aus.
- 4. Eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte (Anlage 3 des Haushaltsplanes), jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres sowie auf den Beginn und das Ende des Haushaltsjahres.
- 5. Eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Anlage 4 des Haushaltsplanes).
- 6. Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (Anlage 5 des Haushaltsplanes).
- 7. Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorvorjahres. Die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzrechnung und die Bilanz des Jahresabschlussentwurfes 2020 sind der Anlage 6 des Haushaltsplanes zu entnehmen.
- 8. Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der genannten Sondervermögen werden in separaten Gremienvorlagen behandelt und aus Übersichtsgründen dieser Vorlage nicht beigefügt. Die Jahresabschlüsse sind in folgenden Gremienvorlagen enthalten: Jahresabschluss Fabido mit der DS-Nr.: 20441-21 (Beschlussfassung: 24.06.2021), Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung mit der DS-Nr.: 20588-21 (Beschlussfassung: 24.06.2021), Jahresabschluss der Friedhöfe mit der DS-Nr.: 20497-21 (Beschlussfassung: 24.06.2021), Jahresabschluss der Sport- und Freizeitbetriebe mit der DS-Nr.: 20481-21 (Beschlussfassung: 24.06.2021), Jahresabschluss der Kulturbetriebe mit der DS-Nr.: 20699-21 (Beschlussfassung: 24.06.2021), Jahresabschluss des Theaters mit der DS-Nr.: 18868-20 (Beschlussfassung: 17.12.2020), Jahresabschluss der Stadtentwässerung mit der DS-Nr.: 20449-21 (Beschlussfassung: 24.06.2021), Jahresabschluss des Sondervermögens Technologiezentrum Dortmund mit der DS-Nr.: 21574-21 (Beschlussfassung: voraussichtlich 23.09.2021), Jahresabschluss des Sondervermögens Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds mit der DS-Nr.: 21618-21 (Beschlussfassung: voraussichtlich 23.09.2021) und Jahresabschluss des Deponiesondervermögens (Beschlussfassung: voraussichtlich 18.11.2021).

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 16 |

Folgende Wirtschaftspläne liegen bereits mit den folgenden Gremienvorlagen vor: Wirtschaftsplan des Theaters mit der DS-Nr.: 20265-21 (Beschlussfassung: 24.06.2021) und Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung mit der DS-Nr.:21836-21 (Beschlussfassung: voraussichtlich 18.11.2021). Die weiteren Wirtschaftspläne werden im weiteren Beratungsprozess zum Haushalt 2022 in separaten Gremienvorlagen beschlossen.

- 9. Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. An die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten. Die Stadt Dortmund macht von der Möglichkeit Gebrauch, eine kurze Übersicht zu erstellen. Der Nachweis erfolgt bei der Stadt Dortmund durch den jeweils aktuellen Beteiligungsbericht, der ebenfalls in einer separaten Gremienvorlage am 23.09.2021 in den Rat der Stadt Dortmund eingebracht wird (siehe DS-Nr.: 21887-21).
- 10. In den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben. Diese sind bei der Stadt Dortmund in dem Bezirksband dargestellt.

Die von der Gemeinde gewährten Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen im Rat sind gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 GO NRW (weiterhin) in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen (Anlage 7 des Haushaltsplanes). In § 1 Abs. 2 KomHVO NRW ist diese Anlage nicht als dem Haushaltsplan beizufügende Anlage benannt. Da die in der GO NRW erfolgte Vorgabe als höherrangiges Recht über der nicht mehr erfolgten Vorgabe in der KomHVO NRW rangiert, besteht aber die Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Übersicht fort. Eine Anpassung der KomHVO NRW ist an dieser Stelle beabsichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 3 KomHVO NRW sind den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen die Ergebnisse der Rechnung des Vorvorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen und die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung). Bei den im Haushaltsplanentwurf 2022 als Anlage 6 diesbezüglich ausgewiesenen Daten des Jahres 2020 handelt es sich um vorläufige Beträge des Jahresabschlussentwurfes 2020, welcher voraussichtlich im November 2021 dem Rat zur Feststellung vorgelegt werden wird. Dies gilt ebenso für die in den Gesamtund Teilplänen ausgewiesenen Werte des Jahres 2020.

Im Übrigen wird auf den dem Haushaltsplanentwurf als Anlage 8 beigefügten Haushaltsplan des Treuhandvermögens Grabpflegelegate hingewiesen.

Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes wird zur Unterstützung des Beratungsprozesses der Wirkungsmonitor 2019/2020 (DS-Nr.: 22111-21) in den Rat der Stadt Dortmund eingebracht.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 80 Abs. 2 GO NRW.

| Drucksache-Nr.: | Seite |
|-----------------|-------|
| 22100-21 | 17 |